

Die 10 Standesregeln des LCH mit Erläuterung

Regel 1: Erfüllung des Bildungsauftrags

Die Lehrperson sorgt für eine ausgewogene Förderung der Lernenden zur Sachkompetenz, Selbstverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit gemäss den Bildungsansprüchen des Lehrplans.

Bei der Unterrichtsgestaltung orientiert sich die Lehrperson am gesetzlichen Auftrag und an den Lehrplänen. In diesem Rahmen nimmt sie ihre Gestaltungsfreiheit und Eigenverantwortung wahr. Sie wägt dabei die verschiedenen Interessen ab: besondere Bedürfnisse der Lernenden bzw. der Klasse, Ansprüche der Erziehungsberechtigten, die Familiensituation, die lokale Umgebung sowie ihre eigenen Überzeugungen und Fähigkeiten. Die Lehrperson setzt sich für eine gute Koordination des Unterrichts zwischen den Stufen und Fachbereichen ein.

Regel 2: Professionelle Unterrichtsführung

Die Lehrperson schafft Lernsituationen, welche anregen und individuelle Fortschritte auf die Bildungsziele hin möglich machen. Sie begegnet den Lernenden mit positiver Erwartungshaltung.

Die Lehrperson bewertet unterschiedliche Voraussetzungen und Ergebnisse bei den Lernenden als didaktische Herausforderung. Sie trägt durch angemessene Unterrichtsformen den individuellen Lernmöglichkeiten und Ansprüchen Rechnung.

Die Lehrperson macht Ziele und Unterrichtsweise transparent gegenüber Lernenden, Erziehungsberechtigten und Behörden. Die Lehrperson ermuntert Lernende, Hilfen und Unterstützung einzufordern und benutzt Beobachtungen und Beurteilungen zur Unterstützung des Lernens.

Die Lehrperson bemüht sich um möglichst objektive Kriterien bei der Leistungsbeurteilung.

Regel 3: Mitwirkung im Schulteam

Die Lehrperson wirkt mit an verbindlichen Absprachen und Regelungen im Schulteam, an gemeinsamen Entwicklungsarbeiten und Weiterbildungen

Die Lehrperson achtet in der Zusammenarbeit auf effiziente und wirksame Aufgabenerfüllung, auf das Wohlbefinden, die Weiterentwicklung der Arbeitsfähigkeit und die Entfaltungsmöglichkeiten des Teams sowie auf die eigenen beruflichen Ansprüche.

Die Lehrperson verhält sich loyal gegenüber dem Schulteam und den von ihm gemeinsam getroffenen Vereinbarungen, soweit sich dies mit dem eigenen Gewissen in Einklang bringen lässt.

Die Beziehungen unter den Lehrpersonen sind geprägt von Offenheit, Sachlichkeit und Wertschätzung. Kritik wird zuerst direkt bei den Betroffenen oder nötigenfalls im Team angebracht.

Gegenüber Dritten bleiben Lehrpersonen in ihren Äusserungen über andere Lehrpersonen zurückhaltend, sachlich und objektiv. Die Lehrperson setzt sich für die Wahrung der Würde ihrer Kolleginnen und Kollegen ein.

Regel 4: Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Lehrperson bildet sich während der ganzen Dauer der Berufsausübung in beruflichen und persönlichen Bereichen weiter und engagiert sich für eine Schule, die ihre Qualität überprüft und weiterentwickelt.

Die Weiterbildung vermeidet Einseitigkeiten, sie trägt den Ansprüchen der Weiterentwicklung in fachlichen, pädagogisch-didaktischen und personbezogenen Bereichen Rechnung. Die Lehrperson trägt Sorge zu ihren psychischen und physischen Kräften. Sie reflektiert ihren Unterricht und ihre verschiedenen Rollen im Beruf und arbeitet an ihrer Weiterentwicklung.

Die Lehrperson misst der Zusammenarbeit, dem Austausch über geplante und über erlebte Weiterbildung und dem Lernen im Team eine besondere Bedeutung zu.

Sie evaluiert ihre persönliche Arbeitssituation und Weiterbildung und trägt zur Entwicklung und Evaluation der ganzen Schule bei.

Regel 5: Führung und Verantwortung

Die Lehrperson nimmt Führung und Verantwortung in der eigenen Schulklasse und in der ganzen Schule wahr.

Die Lehrperson tut dies auch in Dilemmasituationen. Sie sorgt - wenn möglich durch Aushandlung im Klassenverband - dafür, dass Regeln, Grenzen und Freiräume klar definiert und eingehalten werden.

Die Lehrperson setzt sich allein und im Team dafür ein, dass die Betreuungssituation der Lernenden während deren Unterrichtszeit klar und gewährleistet ist.

Die Lehrperson beteiligt sich an der Führung der Schule durch Mitwirkung bzw. Mitbestimmung in Konferenzen, durch Anregungen, durch konstruktive Kritik und durch Umsetzung von Beschlüssen.

Die Lehrperson ist sich bewusst, dass sie das Bild der Öffentlichkeit von der Schule und vom Berufsstand mitbeeinflusst. Sie meidet Handlungen, welche auf die Herabminderung des guten Rufs der Schule und des Berufs abzielen oder dies bewusst in Kauf nehmen. Ehrenamtliche oder bezahlte Nebenbeschäftigungen können sowohl für die Lehrperson persönlich oder auch für die Schule Sinn machen und dürfen den anstellungsrechtlichen Rahmen nutzen.

Nebenbeschäftigungen dürfen aber weder die Qualität der Berufsarbeit beeinträchtigen noch dem Ansehen der Schule und des Berufs schaden.

Regel 6: Zusammenarbeit mit den Partnern

Die Lehrperson arbeitet mit Erziehungsberechtigten, Spezialdiensten, Behörden und anderen an der Schule Beteiligten zusammen.

Sie nimmt deren Anliegen wahr und formuliert und begründet ihre eigenen Ansprüche. Die Lehrperson ist offen für Gespräche mit den Erziehungsberechtigten über Schülerinnen und Schüler und über den Unterricht. Sie versucht, allfällig vorhandene Hemmnisse bei Erziehungsberechtigten abzubauen, namentlich kulturell-sprachliche Hemmnisse und Angst vor Sanktionen. Die Kontakte werden zur kontinuierlichen Standortbestimmung und Absprache von Fördermassnahmen, aber auch in Problemsituationen gepflegt.

Die für eine Klasse verantwortliche Lehrperson sorgt dafür, dass die Erziehungsberechtigten als Gruppe mit ihr bzw. mit den Lehrpersonen dieser Klasse zusammenkommen können. Solche Zusammenkünfte ermöglichen Absprachen und Regelvereinbarungen, Absprachen und Problemlösungen auf Klassenebene, einheitliche Information und Kontakte unter den Erziehungsberechtigten.

Die Lehrperson beteiligt sich an der Information der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit über das Schulgeschehen.

Die Lehrperson ist unbestechlich. Sie widersteht Beeinflussungsversuchen durch die Lernenden, die Erziehungsberechtigten oder andere Partner.

Regel 7: Vertraulichkeit

Die Lehrperson behandelt sensible Informationen über Lernende vertraulich.

Die Lehrperson respektiert die geltenden Datenschutzvorschriften und gesetzlichen Meldepflichten. In Zweifelsfällen gibt sie Informationen, welche die Persönlichkeit, das Umfeld oder die Lernsituation von Lernenden betreffen, nur dann weiter, wenn diese der Klärung einer Situation dienen, zum Nutzen und nicht zum Schaden der Lernenden.

Regel 8: Einhalten von Vorschriften

Die Lehrperson handelt nach den gesetzlichen Vorschriften und setzt sich nötigenfalls für deren Veränderung und Anpassung ein.

Die Lehrperson kennt die gesetzlichen Vorschriften oder weiss, wo die Informationen zu beziehen sind. Untauglich erscheinende Vorschriften werden nicht missachtet; anzustreben ist deren Anpassung an die tatsächlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten. Dafür stehen den Lehrpersonen die Bürgerrechte und die Unterstützung der Berufsverbände zur Verfügung.

Regel 9: Respektieren der Menschenwürde

Die Lehrperson wahrt bei ihren beruflichen Handlungen die Menschenwürde, achtet die Persönlichkeit der Beteiligten, behandelt alle mit gleicher Sorgfalt und vermeidet Diskriminierungen.

Die zentrale Maxime ist der unbedingte Respekt vor der menschlichen Würde, die Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Zu den verbotenen Verletzungen der menschlichen Würde zählen entwürdigende Strafpraktiken, das Blossstellen von Menschen vor anderen, das Lächerlichmachen und die Etikettierung mit benachteiligenden Persönlichkeits- oder Milieueigenschaften (z.B. dumm, minderbegabt, hässlich, ärmlich, einfach, verlogen usw.).

Ebenso wie auf die Wahrung der Würde anderer achtet die Lehrperson auf die Wahrung ihrer eigenen Würde. Nicht statthaft sind systematische, willentliche oder fahrlässige Benachteiligungen von Lernenden wegen deren Denkart, Begabung, Geschlecht und geschlechtlicher Orientierung, Religion, familiärer Herkunft oder Aussehen.

Die Lehrperson darf ein sich aus der schulischen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis in keiner Weise missbrauchen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass Beteiligte das Handeln von Lehrpersonen, welche sich an diese Verbote halten, im Einzelfall dennoch als verletzend erleben. Entscheidend ist dann die Frage, ob ein Vorsatz oder zumindest Fahrlässigkeit gegeben war und ob die Lehrperson die von Berufsleuten zu erwartende Sorgfalt hat walten lassen.

Regel 10: Unbedingtes Beachten von Verboten

Die Lehrperson hält sich strikte an das gesetzliche Verbot von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen und reagiert entschieden auf festgestellte Missachtungen.

Körperstrafen sind auch dann verboten, wenn sie im kantonalen Erziehungsgesetz nicht ausdrücklich untersagt werden. Es gilt hier das allgemeine Verbot körperlicher Übergriffe im schweizerischen Strafgesetzbuch. Wenn Schülerinnen und Schüler ihrerseits grobe Gewalt anwenden und die Lehrperson entsprechend körperliche Gewalt zur Beilegung der Situation anwenden muss, gilt das Gebot der Verhältnismässigkeit.

Sexuelle Handlungen mit Schülerinnen und Schülern sind selbst dann strengstens verboten, wenn dazu von Seiten der Kinder oder Jugendlichen eine Bereitschaft oder gar der Wunsch vorhanden ist oder scheint. Dies gilt auch bei Lernenden über dem gesetzlichen Schutzalter, wenn die pädagogische Beziehung durch eine Abhängigkeit der Lernenden und den Reife- bzw. Urteilsvorsprung ihrer Lehrperson charakterisiert ist.

Als kulturelle und religiöse Übergriffe gelten willentliche oder fahrlässige Handlungen, welche Lernende in ihrem kulturellen oder religiösen Empfinden verletzen. Es ist insbesondere untersagt, sie zu ihnen fremden oder gar verbotenen Kulthandlungen zu zwingen bzw. sie ohne gesetzlich gerechtfertigte Gründe an ihnen zustehenden Kulthandlungen zu hindern.

Die Lehrperson reagiert entschieden auf festgestellte Missachtungen dieser Übergriffsverbote. Sie wendet sich dazu nötigenfalls an die Schulleitung oder an Fachstellen der Behörden oder des Berufsverbandes.